# Friedhofsgebührenordnung (FGO)

**für die Friedhöfe**

**der Ev.-luth. St. Jacobi-Kirchengemeinde Stolzenau in Stolzenau.**

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) und § 25 der Friedhofsordnung hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Stolzenau für die Friedhöfe in Stolzenau am 8.6.23 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

**§ 1  
Allgemeines**

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

**§ 2  
Gebührenschuldner**

(1) Gebührenschuldner der Benutzungsgebühr ist

1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Gebührenschuldner der Verwaltungsgebühr ist

1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

**§ 3  
Entstehen der Gebührenschuld**

(1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.

(2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.

(3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

**§ 4  
Festsetzung und Fälligkeit**

(1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

(3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

**§ 5**

**Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren**

(1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, sind für daraufhin erstellte schriftliche Mahnungen Kosten in Höhe von 2,50 € zu zahlen, für die Einleitung eines Verwaltungszwangsverfahrens 15,00 €.

(2) Rückständige Gebühren sowie Kosten nach Absatz 1 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner oder die Vollstreckungsschuldnerin zu tragen.

**§ 6  
Gebührentarif**

**I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:**

1. Reihengrabstätte:

a) für Personen über 5 Jahre – für 30 Jahre - : 852,00 Euro

b) für Kinder bis zu 5 Jahren - für 15 Jahre - : 260,00 Euro

1. Wahlgrabstätte:

a) für 30 Jahre - je Grabstelle- : 1.134,00 Euro

b) für jedes Jahr der Verlängerung – je Grabstelle - : 37,80 Euro

1. Urnenwahlgrabstätte:

a) für 30 Jahre - je Grabstelle- : 765,00 Euro

b) für jedes Jahr der Verlängerung – je Grabstelle - : 25,50 Euro

1. Urnenreihengrabstätte:

a) für 30 Jahre - je Grabstelle- : 576,00 Euro

1. Rasenreihengrabstätte:

a) für 30 Jahre: 1.950,00 Euro

Beinhaltet die Pflege für die Dauer der Ruhezeit

1. Urnenrasenreihengrabstätte:

a) für 30 Jahre: 965,00 Euro

Beinhaltet die Pflege für die Dauer der Ruhezeit

1. Urnenbaumgrabstätte:

a) für 30 Jahre : 783,00 Euro

Beinhaltet die Bestattung sowie die Pflege für die Dauer der Ruhezeit

b) für die Stele und die Plakette : 25,50 Euro

8. Zusätzliche Bestattung einer Urne in einer bereits belegten Wahl- oder Urnenwahl-

grabstätte gemäß § 11 Absatz 5 der Friedhofsordnung:

* 1. eine Gebühr gemäß Nummer 2 b) oder 3b) zur Anpassung an die neue Ruhezeit und
  2. eine Gebühr gemäß Abschnitt II. Nummer 2.

9. Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung von Nutzungsrechten (gem. § 13 Absatz 2 FO) ist für jedes Jahr, um das das Nutzungsrecht verlängert wird, eine Gebühr nach Nummern 2 b) oder 3 b) zu entrichten.

Wiedererwerbe und Verlängerungen von Nutzungsrechten sind nur in vollen Kalenderjahren möglich.

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

**II. Gebühren für die Bestattung:**

Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft, Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde:

1. für eine Erdbestattung

a) bei Bestatteten bis zum 5. Lebensjahr: 366,00 Euro

b) bei Bestatteten ab dem 6. Lebensjahr: 610,00 Euro

2. für eine Urnenbestattung: 244,00 Euro

**III. Verwaltungsgebühren:**

Prüfung der Anzeige zur Aufstellung eines Grabmals, der Ergänzung von Inschriften und der Errichtung von Einfassungen 27,00 Euro

**IV. Gebühr für die Benutzung der Leichenkammer / Friedhofskapelle:**

1. Gebühr für die Benutzung der Leichenkammer: 228,00 Euro

2. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle  
 je Trauerfeier: 532,00 Euro

**§ 7**

Leistungen, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

**§ 8  
Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die Friedhofsgebühren-ordnung in der Fassung vom 16.06.2016 außer Kraft.

Stolzenau, 8.6.23

Der Kirchenvorstand:

L. S.

Vorsitzender: Kirchenvorsteher:

K. Gelshorn Ingrid Lettmann

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 2 Nr. 4 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Der Kirchenkreisvorstand:

L. S. Ev.-luth. Kirchenamt

                                                                     in Wunstorf

                                                                    Stiftsstraße 5

                                                                  31515 Wunstorf

                                                               Als Bevollmächtigte

                                                              Furche

                                                                  Oberkirchenrätin